FRIEDHOFSORDNUNG
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde S y k e
in Syke, Landkreis Diepholz
vom 20. Oktober 2016 mit
1. Änderung der FHO gültig seit 04.05.2021 (Lesefassung)

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl.1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke am 20. Oktober 2016 folgende Friedhofsordnung und am 11.03.2021 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Schließung und Entwidmung
§ 3 Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Ruhezeiten
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines
§ 12 Arten und Größen
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 16 Dyadengrabstätten für Urnen im Karree
§ 17 Rasen-Reihengrabstätten im Rondell
§ 18 Rasen-Reihengrabstätten für Urnen
§ 19 Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen
§ 20 Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen
§ 21 Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet
§ 22 Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet
§ 22a Begräbnisstätte „Sternenkinder"
§ 23 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 24 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 25 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
§ 26 Vernachlässigung
§ 27 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§ 28 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
§ 29 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
§ 30 Entfernung von Grabmalen
§ 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 32 Friedhofskapelle

VII. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung
§ 34 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

FRIEDHOFSORDNUNG
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde S y k e
in Syke, Landkreis Diepholz
vom 20. Oktober 2016 mit
1. Änderung der FHO gültig seit 04.05.2021 (Lesefassung)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit ein Teilstück des Flurstücks 2/3 (2.43.88 ha), Flur 4, Gemarkung Syke sowie die Flurstücke 217/3 (0.71.67 ha) und 56/3 (1.05.82 ha), beide Flur 4, Gemarkung Syke in der Gesamtgröße insgesamt 4.21.37 ha.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhe-zeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur

Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Er-richtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten, Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
g) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
h) zu lagern oder zu nächtigen,
i) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,

j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
k) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmen und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof

keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung auf einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

(4) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Särge und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom

Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 12 Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden Nutzungs- und Gestaltungsrechte nur an folgenden Grabarten vergeben:

a) Reihengrabstätten (Särge / Urnen)
b) Wahlgrabstätten (Särge / Urnen)
c) Urnenwahlgrabstätten (nur Urnen)

Bei der individuellen Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten ist insbesondere der V. Abschnitt dieser Ordnung zu berücksichtigen.

(2) Ferner werden auf dem Friedhof Nutzungsrechte ohne Gestaltungsrechte nur an folgenden Grabarten vergeben:

d) Dyadengrabstätten für Urnen im Karree (nur Urnen)
e) Rasen-Reihengrabstätten im Rondell (Särge / Urnen)
f) Rasen-Reihengrabstätten für Urnen (nur Urnen)
g) Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen (Särge / Urnen)
h) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen (nur Urnen)
i) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet (nur Urnen)
j) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet (nur Urnen)
k) Begräbnisstätte „Sternenkinder"

An den Grabarten nach den Buchstaben d) bis k) werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabarten nicht gestattet. Die Pflege und Gestaltung dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem von dieser beauftragten Dritten.

Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein oder dezentral angebracht werden.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann bei

- Wahlgrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Dyadengrabstätten für Urnen im Karree
- Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen und bei
- Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

Ausnahmen zulassen.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle bzw. in einer belegten Dyadengrabstätte für Urnen im Karree darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. Das Nutzungsrecht ist dann für die gesamte Grabstätte der neuen Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Särge		
a) von Kindern:	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m
b) von Erwachsenen:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,20 m
für Urnen	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Reihengrabstelle kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Wenn keine weitere Beisetzung erfolgen soll, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach
§ 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 Jahre für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),

7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte), bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

(6) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist,

auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf einer Urnenwahlgrabstelle kann mit Ausnahme nach § 12 Absatz 4 nur eine Asche beigesetzt werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Dyadengrabstätten für Urnen im Karree

(1) Dyadengrabanlagen sind gesondert ausgewiesene Vegetationsflecken zur Beisetzung von Aschen. Jeweils einem gesondert ausgewiesenen Vegetationsflecken sind mehrere Dyadengrabstätten für Urnen im Karree zugeordnet.

(2) Dyadengrabstätten für Urnen im Karree werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf einer Dyadengrabstelle für Urnen im Karree kann mit Ausnahme nach § 12 Absatz 4 nur eine Asche beigesetzt werden.

§ 17 Rasen-Reihengrabstätten im Rondell

(1) Rasen-Reihengrabstätten im Rondell sind kreisförmig im Rasen eingebettete Grabstellen. Sie werden anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Rasen-Reihengrabstelle im Rondell kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 18 Rasen-Reihengrabstätten für Urnen

(1) Rasen-Reihengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe

nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Rasen-Reihengrabstelle für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 19 Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen

(1) Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen sind im Rasen eingebettete Grabstätten mit einem dahinterliegenden Pflanzstreifen. Sie werden mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Partner-Rasengrabstelle mit Pflanzstreifen kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vor-schriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen.

§ 20 Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen

(1) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung unter dem Baumkronenbereich belegt und erst anlässlich einer Beisetzung einer Asche mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Baum-Reihengrabstelle für Urnen im Rasen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 21 Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

(1) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet sind einem bepflanzten Vegetationsflecken mit einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung im bepflanzten Bereich belegt und erst anlässlich einer Beisetzung einer Asche mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Einem Pflanz-

beet mit einem Baum sind jeweils mehrere Baumgrabstätten zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Baum-Reihengrabstelle für Urnen im Pflanzbeet kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 22 Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

(1) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet sind einem bepflanzten Vegetationsflecken mit einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten. Einem Pflanzbeet mit einem Baum sind jeweils mehrere Partner-Baumgrabstätten zugeordnet. Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet werden mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Partner-Baumgrabstelle für Urnen im Pflanzbeet kann nur eine Urne beigesetzt werden.
Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet.

§ 22 a Begräbnisstätte „Sternenkinder"

(1) Die Friedhofsverwaltung hält zur würdigen Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes die Begräbnisstätte „Sternenkinder" vor. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.
(2) Auf der Begräbnisstätte „Sternenkinder" werden nur Urnen beigesetzt. Ort und Zeitpunkt der Beisetzung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§23 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 24 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 25 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit nicht in dieser Friedhofsordnung etwas anderes geregelt ist. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Es besteht die Möglichkeit, neben Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. In den Grabfeldern Abt. 35 bis 38, 40 und 48 gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften, die den Naturbezug eines Waldfriedhofes verstärken sollen. Die Lage der Abteilungen ist aus der dieser Ordnung beigefügten Skizze ersichtlich. (Anlage)

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet (bepflanzt) und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen.

(4) Sofern Grabeinfassungen mit einer Länge von über 1,20 m verlegt werden, müssen diese eine Mindestbreite von 10 cm haben.

(5) Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Das Belegen der

Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.
Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt. Diese Bepflanzungen sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung oder die Durchführung der Beisetzung selbst durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben bzw. die Durchführung der Beisetzung ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist die Friedhofsverwaltung auch befugt, die Nachbar-grabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(7) Grababdeckungen (z.B. Beton, Stein, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(8) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabein-

fassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(12) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen und mit Mulch befüllen. Grabmale können nur gemäß § 30 entfernt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 11 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 27 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um einzelne Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dau-

ergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 10 cm über Weghöhe nicht überschreiten.

(3) Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.

(4) Die Grabstätten in den Grabfeldern Abt. 35 bis 38, 40 und 48 werden durch die Friedhofsverwaltung mit einem schmalen Betonstreifen ebenerdig eingefasst. Dieser Streifen wird auch zwischen den einzelnen Grabstätten verlegt. Für die Betonstreifen und für die Verlegung der Betonstreifen ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Ein Überwachsen der Streifen vom Rasen der Wege ist erwünscht. Die Ein-richtung anderer Einfassungen der Grabstätten ist nicht erlaubt.

(5) Die Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
b) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Steinarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
c) Nicht gestattet sind Grabmale aus gegossener oder nicht behandelter Zement-masse sowie Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material. Gleiches gilt für Grabmale mit Anstrich.

§ 28 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 29 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmales gilt § 29 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 29 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale müssen so aufgestellt werden, dass sie eine Beisetzung auf der benachbarten Grabstätte nicht behindern.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich

um Grabmale nach § 31 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Friedhofs-verwaltung ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen verpflichtet. Er hat auch keinen Gebührenbetrag dafür zu erstatten, dass der bisherige Nutzungsberechtigte die Grabstätte selbst abräumt. Die Verpflichtungen aus der vor-stehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 32 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Syke, den 20. Oktober 2016

Der Kirchenvorstand

gez. Thorns

(L.S.) Vorsitzende

gez. Zarnack-Hans

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 26. Oktober 2016

KIRCHENAMT IN SULINGEN

(L.S.) gez. Schimke

(Bevollmächtigter)